Der Kreistag
des Landkreises Teltow-Fläming

ANFRAGE 6-4226/20-KT

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Kreistag **14.09.2020**

Einreicher: Herr Abg. Jan Bartoszek

Betr.: Anfrage des Abg. Jan Bartoszek zur erneuten nicht genehmigten Anlage im Ortsteil Heinersdorf

Sachverhalt:

Nach bestätigten Informationen befindet sich auf einem Grundstück in Birkenhain (Gemeindeteil der Gemeinde Großbeeren und Teil des Ortsteiles Heinersdorf) ein neues Autohaus (Gemarkung Osdorf Flur 38/1). Für die von § 59 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) erfassten Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen ist bei der Bauaufsicht eine Baugenehmigung zu beantragen. Hierzu ist das gemeindliche Einvernehmen zwingend. Weder ein Bauantrag noch eine Nutzungsänderung sind der Gemeinde Großbeeren bekannt. Damit stellt sich nun die Frage der Zulässigkeit dieser Anlage, die sich aus der Aktenlage, die der Gemeinde zur Verfügung steht, nicht klären lässt.

Deshalb frage ich die Kreisverwaltung:

1. Zur Genehmigung sind vielfache Erlaubnisse einzuholen. Auch sind durch mögliche Reparaturarbeiten das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und auch Betriebssicherheits-Verordnung (BetrSichV) zu beachten, um Umweltschäden zu vermeiden. Welche der genannten Rechtsnormen sind für den oben genannten Standort erfüllt?

2. Liegt eine Baugenehmigung des derzeitigen Standortes für ein Autohaus vor?

3. Wenn ja, von wann und mit welchen Auflagen wurde der Standort genehmigt? Wenn nein, wie gedenkt der Landkreis damit umzugehen?

4. Wie bewertet die Kreisverwaltung diesen Umstand baurechtlich? Liegt eine zumindest formelle, ggf. sogar materiell unzulässige/zulässige Nutzung vor?

Luckenwalde, 1. Juli 2020

gez.
Jan Bartoszek

Luckenwalde, den